

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 3. Gemeinderatssitzung im Jahr 2018 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende informiert, dass im Tagesordnungspunkt 16 – Bericht Prüfungsausschusssitzung vom 9.4.2018, unter anderem die Außenstände dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Dieser Punkt ist daher gem. § 53 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach Ende der eigentlichen TO in geheimer Sitzung zu beraten.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig mittels Handzeichen der TOP 19 „Bericht PA 9.4.2018“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

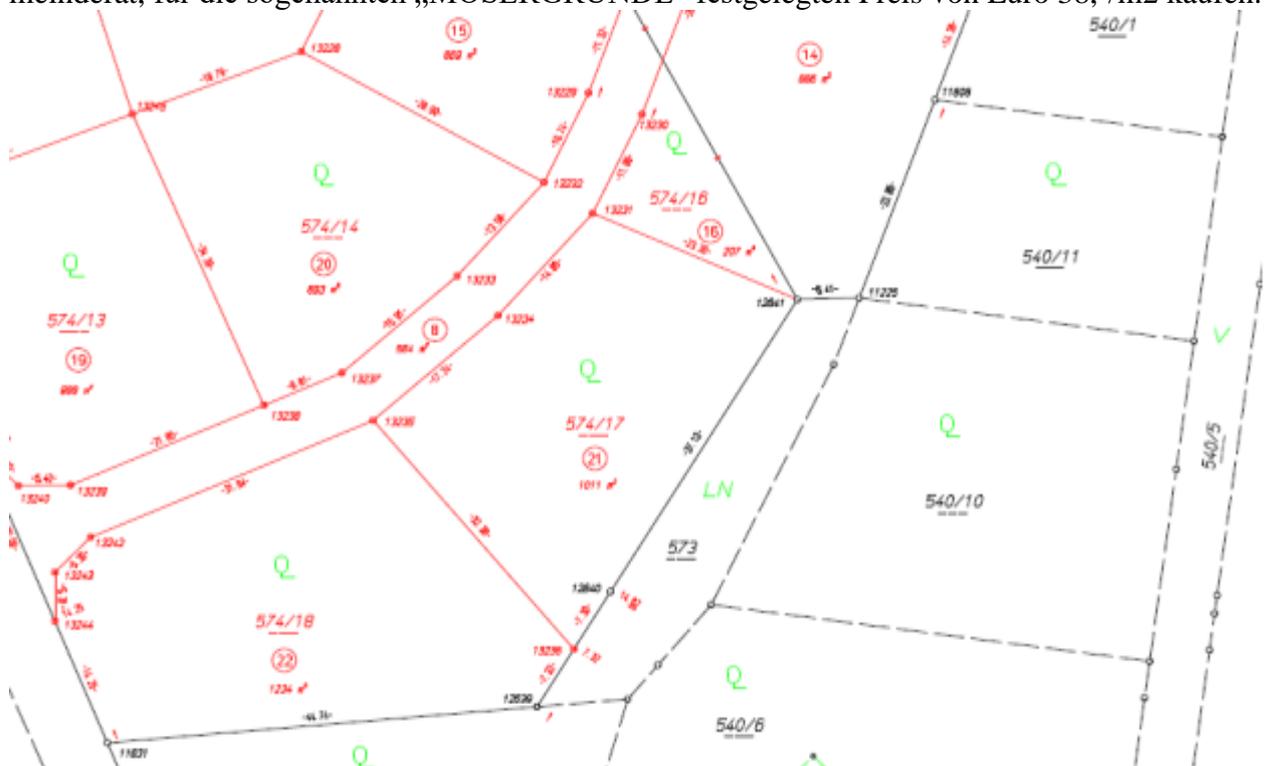
1. Grundstücksverkauf Hofinger

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Ing. Hofinger Andreas das Grundstück 547/17 (1001 m²) kaufen möchte.

Der Gemeindevorstand sprach sich schon in seiner Sitzung am 7.3.2018 positiv für den Verkauf der Parz.574/17 an Herrn Hofinger aus. Jedoch wurde dieser Punkt bei der Gemeinderatssitzung wieder abgesetzt, weil kein Bauzwang auf dem Grundstück gewesen wäre.

Nunmehr hat es auch noch Gespräche zwischen dem Obmann des Bauausschusses, dem AL und BGM und Herrn Ing. HOFINGER gegeben.

Herr HOFINGER würde nunmehr den Bauzwang akzeptieren, jedoch nur für zu dem vom Gemeinderat, für die sogenannten „MOSERGRÜNDE“ festgelegten Preis von Euro 38,-/m² kaufen.



GR Doblmayr berichtet in kurzen Zügen über die Bauausschusssitzung und über die persönlichen Gespräche mit Hr. Hofinger.

GR Hölzl gibt ergänzend zu verstehen, dass die anfallenden Abgaben von Herr Hofinger zu entrichten sind.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Verkauf der Parz. 574/17 zum Preis von € 38,-/m² an Hr. Ing. Hofinger Andreas einstimmig beschlossen.

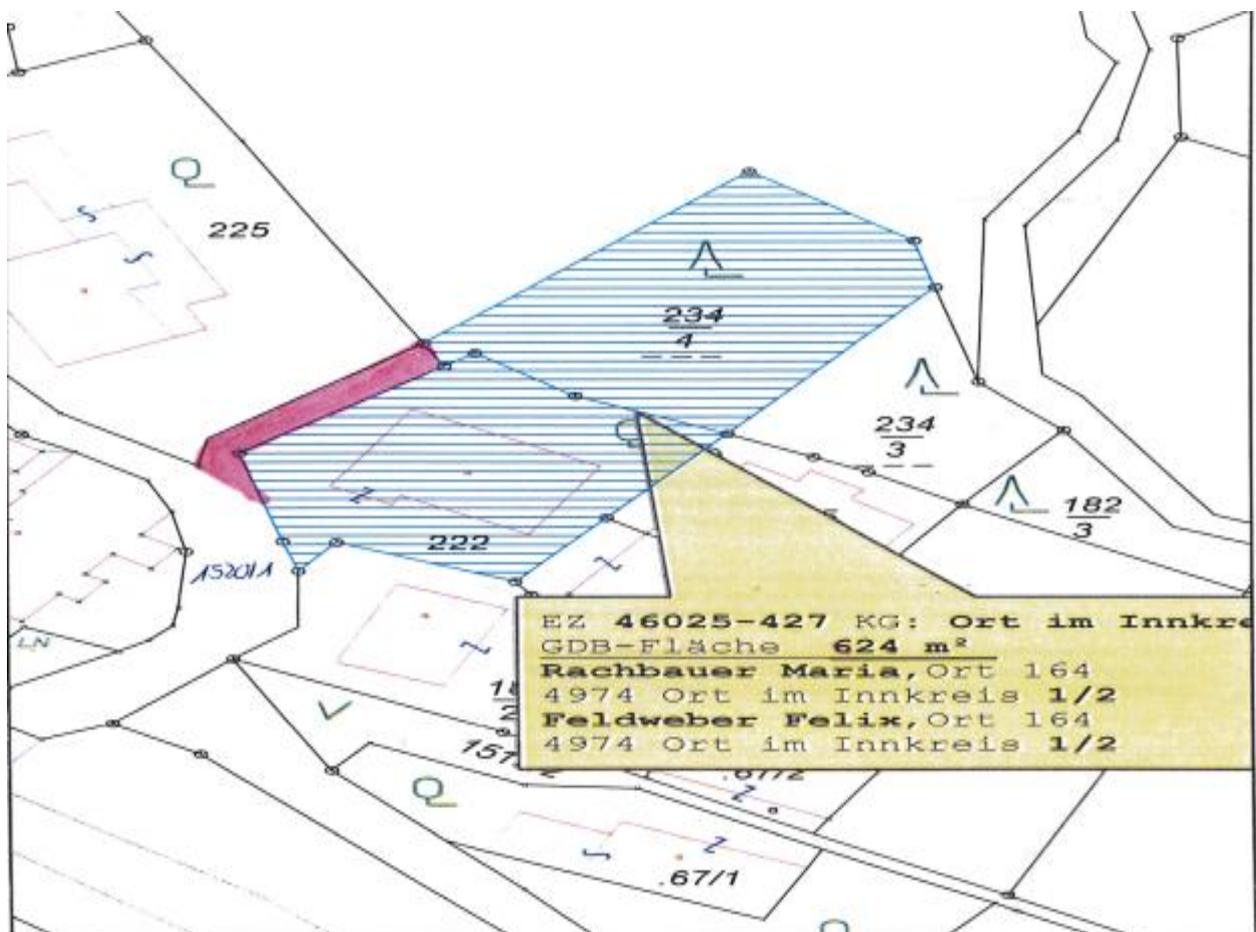
2. Grundstücksverkauf Feldweber

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Felix FELDWEBER, Ort 164, mit Schreiben vom 16.10.2014, neuerlich ho eingelangt am 03.05.2018 um den Ankauf eines ca. 89m² großen Grundstücks (Teilstück der Parzelle 1520/1) zwischen den Parzellen 222 und 225 der KG Ort ersucht hat.

Er würde für sämtliche anfallenden Kosten (Notar, Grundbuch udgl) selbstverständlich aufkommen.

Es handelt sich um ein steiles Hanggrundstück – einen ehemaligen „Kirchensteig“ zu einem Wegkreuz am Aichberg, das seit Jahren nicht begangen wird und von Herrn Feldweber gepflegt wird.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 5.6.2018 einen Quadratmeterpreis von € 20,00 vereinbart.



Beratung:

Herr Feldweber informiert die Gemeinderäte darüber, dass er eine Gartentür errichten möchte welches aber offenbleiben soll, falls jemand den ehemaligen Kirchensteig benützen möchte.

GR Mayr gibt zu verstehen, dass die Gemeinde Ort nicht jedes öffentliche Grundstück an private Grundbesitzer verkaufen sollte. Damit wird der Zutritt in die freie Natur erschwert und der nächstgelegene Weg ist im Bereich der „Bründl Kapelle“ bzw. der Hohlweg (beim Objekt Ort 221).

GR Brandstötter sieht in diesem Fall kein Problem, da der Weg schon seit Jahren verwuchert ist. Es muss jedoch jeder Grundstücksverkauf, von Fall zu Fall einzeln entschieden werden.

Nach kurzer Beratung sprechen sich die Gemeinderäte für den Verkauf an Herrn Feldweber aus.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Verkauf einer Teilfläche der Parz. 1520/1 zum Preis von € 20,-/m² an Hr. Feldweber Felix einstimmig beschlossen.

3. Ernennung Pflichtbereichskommandanten

Der Vorsitzende informiert, dass gemäß § 9 Abs. 1 OÖ FWG in Gemeinden, in denen mehrere Feuerwehren ihren Standort im Pflichtbereich haben, der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren aus ihren Reihen mit Bescheid den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter zu ernennen hat.

Dieser Bescheid des GMR ist dem OÖLFK bzw. dem zuständigen BFK zu übermitteln.

In der Gemeinde Ort ist es üblich, dass die FF Ort den Pflichtbereichs-Kdt und die FF Osternach dessen StV stellt. Der Bescheid wird mittels Power Point Präsentation dem GR zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Gemeindeamt

4974 Ort im Innkreis

Ort im Innkreis, am 05.04.2018:
Geschäftszeichen: 163/0/MC 2018

Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Gemeinde Ort im Innkreis

Herren

1. Pflichtbereichskommandant

Ranseder Bernhard

Ort im Innkreis 189e

4974 Ort im Innkreis und

2. Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter

Paulusberger Johannes

Reintal 3

4974 Lambrechten

Bescheid

Es ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 21.06.2018 nachstehender

Spruch:

Gemäß § 9 Abs. 1 des O.ö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 wird

der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ort im Innkreis, Herr **Bernhard Ranseder**, zum **Pflichtbereichskommandanten**, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant,

und der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Osternach, Herr **Johannes Paulusberger**, zum **Pflichtbereichskommandantstellvertreter**, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Gemeinde Ort im Innkreis bestellt.

Begründung:

Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 des O.ö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Gemeinde haben die Freiwilligen Feuerwehren Ort im Innkreis und Osternach ihren Standort. Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 des O.ö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Ort im Innkreis weist im Vergleich zur Freiwilligen Feuerwehr Osternach eine erheblich höhere Schlagkraft im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 4 des O.ö. FWG 2015 auf.

Geht man von der unzweifelhaften Gesamtbetrachtung der Umstände aus, war im Hinblick auch auf das bestehende Einvernehmen daher sinngemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister:

Ergeht durchschriftlich per Rsb an:

1. Pflichtbereichskommandant
2. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter

Beratung:

Ohne Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen Herr Ranseder Bernhard einstimmig zum Pflichtbereichskommandant der Gemeinde Ort bestellt.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen Herr Paulusberger Johannes einstimmig zum Pflichtbereichskommandant Stellvertreter der Gemeinde Ort bestellt.

4. Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplan Ergebnis

Der Vorsitzende verweist auf das Ergebnis der Besprechung des GEP mit dem Landesfeuerwehrinspektor Ing. Kraml, dem BFKdt Prenninger, AFKdt Wimmer, den beiden Kdt der FF Ort, Ranseder und Osternach, Paulusberger sowie Amtsleiter Mittmannsgruber und Bürgermeister Reinhaller und VB Müller vom 26.4.2018. Das GEP Ergebnis wird dem GR mittels Power Point Präsentation zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung		 Ob. LANDES FEUERWEHR VERBAND
GEP-Ergebnis 1		26.04.2018
<small>GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV</small>		
GKZ:	41220	Gemeinde: Ort im Innkreis
Maßnahmenblock: (Alarmplangestaltung, Löschwassermanagement,...) Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen. Im Ortszentrum kann die Löschwasserversorgung als gut eingestuft werden. In den Bereichen Aichberg, Stött und Kellern ist zum Teil nur eine sehr schlechte Löschwasserversorgung (bei mehreren Objekten Leitungslängen über 800m) gegeben. Ziel der Gemeinde ist es die derzeit nur eingeschränkt verwendbaren Löschwasserentnahmestellen, Löschteich Bischelsdorf, Schwertfärber Weiher, Kleinweidinger Weiher und Hinternberger wieder als gesicherte Löschwasserentnahmestellen nutzbar zu machen. Darüber hinaus sollen für die Bereiche Kellern, Aichberg und Stött zwei Löschwasserbehälter mit jeweils mindestens 100m ³ errichtet werden.		
Wesentliche Punkte, Ziele: (Kooperationen, Nachbarschaftshilfe,...) Keine		
Objektbezogene Maßnahmen: (in Verbindung mit der Digikat-Gefahrenliste) Keine		

GEP-Ergebnis | 3

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ: 41220	Gemeinde: Ort im Innkreis
-------------------	----------------------------------

Die Erstellung erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten. Darüber hinaus wurden ihre allenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgten Anmerkungen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mitwirkungsberechtigte	DG/Titel, Nachname	Datum + Unterschrift
Feuerwehr (FF, BF, BTF)	FF Ort	HBI Ponseds 26.04.2018
	FF Osternoch	HBI Paulsbenger 26.04.2018
Pflichtbereichs-Kdt.	HBI Ponseds	26.04.2018
Abschnitts-Feuerwehrkdt.	BR WIMMER HANS	26.04.2018
Bezirks-Feuerwehrkdt.	OBP PREHNINGER FRITZ	26.04.2018
Landes-Feuerwehrrinspektor	LFI Karl Krauml	26.04.18
Für die Landes-Feuerwehrleitung (auf Verlangen)		

Beschluss Gemeinderat:

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig/_____ * bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet/_____ * erkannt. Nähere Ausführungen sind dem beiliegenden Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll zu entnehmen. *wenn nichtzutreffend streichen und Bemerkung einfügen.

Datum GR-Beschluss:	Unterschrift BürgermeisterIn:

Nach dem Beschluss des Gemeinderates inklusive Gemeinderatsprotokoll im DIGIKAT hochladen und den Status auf abgeschlossen setzen. Übermittelt am:

Beratung:

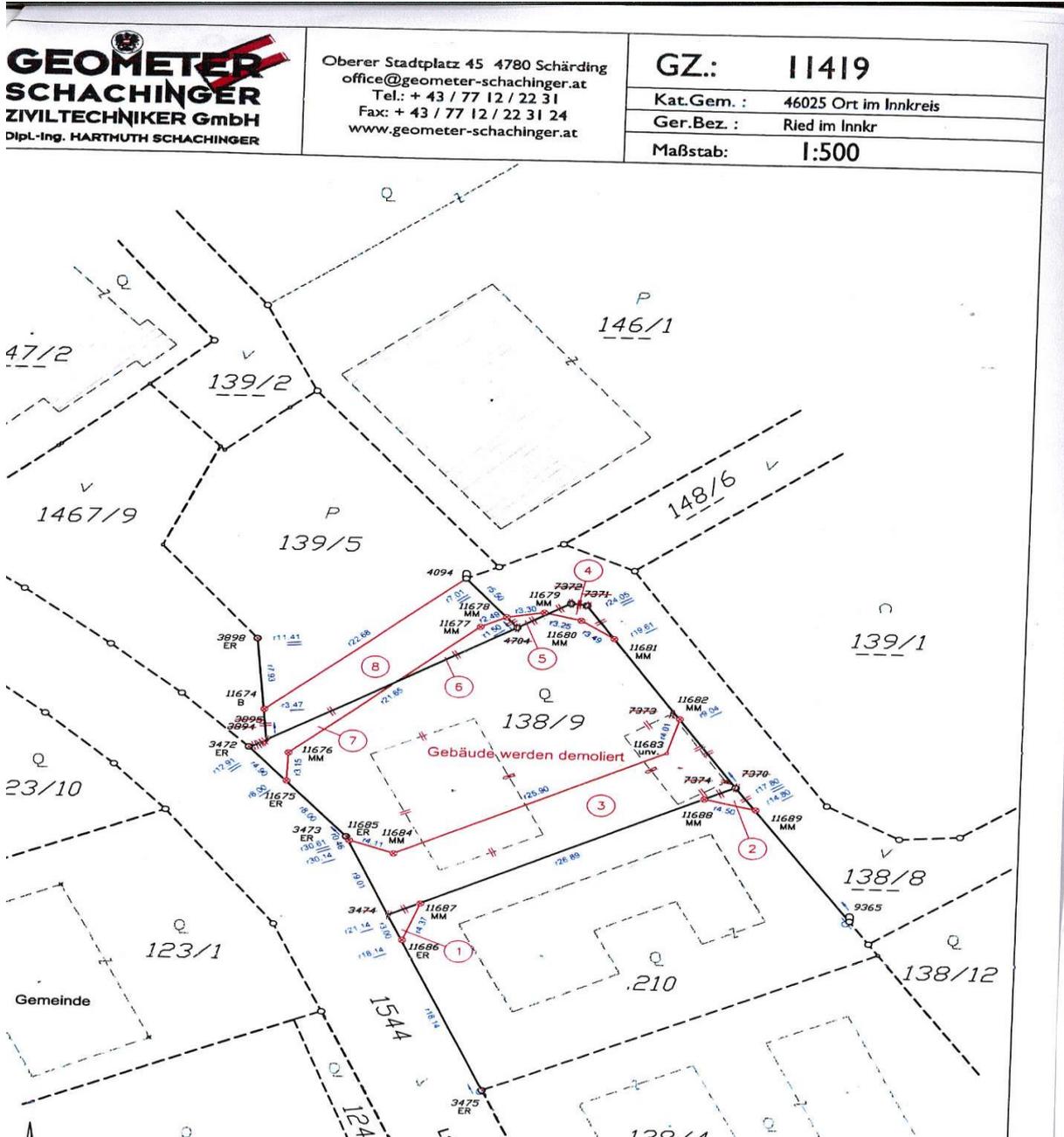
GR Flotzinger sieht den Fahrzeugtausch als großen Fehler an. Dies hätte bereits vor 2 Jahren, vor dem Ankauf geschehen sollen. GR Bachmayer erkundigt sich über den Zeitraum, für die Errichtung bzw. Instandsetzung der Löschwasserbehälter. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass es keine genaue Vorgabe für die Umsetzung gibt.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der vorliegende Gefahren und Entwicklungsplan einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Widmung u. Einreihung einer Straße

Der Vorsitzende berichtet, dass die Straße hinter dem neuen Amtsgebäude errichtet wurde und nun durch Verordnung für den Gemeindegebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eingereiht werden muss. Dies betrifft die Teilflächen 1, 2 und 3 auf der Vermessungsurkunde des DI Schachinger vom 26.01.2015, GZ 11419.



Ort im Innkreis, am 21.06.2018

Zahl: 612-5/2018/SCH

Gegenstand: Widmung und Einreihung einer Straße

VERORDNUNG
über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch**
und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 21.06.2018 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die im Plan (§ 2) dargestellten Teilflächen 1, 2 und 3 werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z. 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan des DI Hartmuth Schachinger vom 26.01.2015, GZ 11419 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert in kurzen Worten die Verordnung und den Lageplan.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die zur Kenntnis gebrachte Verordnung Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch einstimmig beschlossen.

6. Änderung ÖEK/FLWP Hofer

Der Vorsitzende informiert, dass laut Auskunft der Fa. Hofer und des Flächenwidmungsplaners Kubernat (Team M) im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 „Gewerbepark Ort“, zusätzlich auch das örtliche Entwicklungskonzept in diesen Bereich von Gewerblich/Betriebliche Funktion in die geplante Handelsfunktion geändert werden soll.

Gemeindeamt Ort im Innkreis
Ort 130
4974 Ort im Innkreis

Linz, 23. April 2018
Ku/Gr/Ort/öekä 1.1

Änderung Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.1 Stellungnahme des Ortsplaners

Mit der geplanten Änderung, soll analog zur Flächenwidmungsplanänderung 3.23 – Gewerbepark-Ort, zusätzlich auch das Örtliche Entwicklungskonzept in diesem Bereich von Gewerblich/Betriebliche Funktion in geplante Handelsfunktion geändert werden.

Aus fachlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Änderung keine Einwände, da die geplante Nutzung eine wirtschaftliche Aufwertung in der Gemeinde Ort mit sich bringt und somit stark im öffentlichen Interesse der Gemeinde steht.

Weiters wird auf die Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 3.23 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.-Ing. W. Steinlechner



ÄNDERUNG VON:  BAULAND - GEWERBLICH / BETRIEBLICHE FUNKTION (B/G)

IN:  geplante Handelsfunktion

Beratung:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zusätzlich zur Änderung der FLWP notwendig wird.

Nach kurzer Beratung wird zur Abstimmung übergegangen.

GR Mayr erklärt sich noch vor der Abstimmung als befangen!

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die ÖEK Änderung 1.1 mit 18 Ja-Stimmen beschlossen.

7. Stellungnahme Inkoba Ried – Austritt

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass die Gemeinde folgendes Schreiben der IKD (Abteilung Inneres und Kommunales) betreffend Beschluss Austritt Inkoba Ried erhielt.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



LAND
OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
IKD-2018-44945/5-Gb

Bearbeiter/-in: Mag. Franz Ganglbauer
Tel: (+43 732) 77 20-11603
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Ort i.l.
Ort i.l. 81
4974 Ort im Innkreis

Linz, 03. Mai 2018

– **INKOBA Ried; Gemeinde Ort im Innkreis;
Beschluss Austritt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1.
Sie haben uns mit Schreiben vom 06. Februar 2018 den Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 übermittelt und damit den in dieser Sitzung beschlossenen Austritt der Gemeinde Ort im Innkreis aus dem gegenständlichen Gemeindeverband angezeigt. Begründet wurde dieser Austritt damit, dass eine beantragte Umwidmung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes vom Land abgelehnt worden sei, sodass es im Hinblick auf die Präambel des gegenständlichen Gemeindeverbands nicht mehr notwendig sei, dass die Gemeinde Ort im Innkreis weiterhin Mitgliedsgemeinde dieses Gemeindeverbands sei.

2.
Dazu ist seitens der Aufsichtsbehörde auszuführen, dass ein Austritt unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist:

2.1.
Gemäß § 17 der Satzung des Verbands „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried im Innkreis“ (Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Genehmigung dieses Gemeindeverbands, LGBl. Nr. 54/2016) kann ein Austritt eines Mitglieds nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands bis zu drei Jahren nach dem Austritt weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Oö. Gemeindeverbändegesetz – Oö. GemVG darf in einer solchen Vereinbarung (Satzung) ein Austritt nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen für den Fall vorgesehen werden, dass dieser Gemeinde eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann; insbesondere sind die wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche unter Berücksichtigung der Verpflichtungen gegenüber Dritten zu regeln und ist zu bestimmen, dass die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen haben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedarf der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.



IKD
Direktion Inneres
und Kommunales

2.2.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens haben wir zur Frage, ob die oben zitierten Austrittsvoraussetzungen gegeben sind, die Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung und die Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH um Stellungnahme ersucht.

2.2.1.

Die Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH hat mit Schreiben vom 12. März 2018 Folgendes mitgeteilt:

„Die Gemeinde Ort im Innkreis bezieht sich in ihrer Begründung gemäß übermittelter Verhandlungsschrift zu besagter GR-Sitzung nur auf einzelne, ausgewählte Schwerpunkte in der Präambel der Statuten des INKOBA-Verbandes. Es gibt darin jedoch wesentliche weitere Aspekte, die wie folgt wären:

- *gemeinsame und abgestimmte Entwicklung von bedeutsamen Betriebsflächen*
- *Vermeidung von Nutzungskonflikten*
- *Relativierung der Standortkonkurrenz*
- *erleichterte Finanzierung von Maßnahmen durch gemeinsame Kostentragung.*

Jede Gemeinde, die sich zu einem Beitritt zum INKOBA-Gemeindeverband entschlossen hat, hat damit auch dieser grundsätzlichen Ausrichtung des Verbandes zugestimmt. Klare Zielsetzung des Verbandes ist neben der wirtschaftlichen Komponente die Abstimmung der räumlichen Entwicklung von regional bedeutsamen Betriebsstandorten, nicht aber die Beurteilung einer kleinflächigen Ansiedlung eines Handelsbetriebs. Dass, wie im ggst. Fall, ein einzelner innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches gelegener Umwidmungsantrag von Gemeinden von der Aufsichtsbehörde abgelehnt wird, entzieht sich der Zuständigkeit des Verbandes.

Derartige, vom INKOBA-Gemeindeverband nicht zu beeinflussende, aufsichtsbehördliche Entscheidungen bei Umwidmungsverfahren sind nicht als wichtiger, oder gar wirtschaftlicher Grund einer Mitgliedsgemeinde im Sinne der Verbandsstatuten heranzuziehen, um damit einen Austritt aus dem INKOBA-Gemeindeverband zu begründen.

Im Gegenteil: Der Austritt aus dem Verband und nicht der Verbleib im Verband würde unserer Einschätzung nach Nachteile für die Gemeinde Ort LI. nach sich ziehen. Wie der Gemeindeaufsicht bekannt ist, steht im Gemeindegebiet Reichersberg eine großflächige Betriebsbaugewidmung eines oberösterreichischen Leitstandorts an. Das betreffende Areal wird in Kooperation zwischen dem INKOBA-Verband Bezirk Ried und der Nicht-Mitgliedsgemeinde Reichersberg entwickelt und verwertet werden und stellt somit eine essentielle Fläche des INKOBA-Verbandes (und auch des Wirtschaftsparks Innviertel) dar. Die Gemeinde Ort LI. würde sich mit einem Austritt die Möglichkeit vergeben, an der anschließenden Ansiedlung von Unternehmen und damit an den zu erwartenden Kommunalsteueranteilen zu partizipieren.“

2.2.2.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, hat mit Schreiben RO-2018-108637/1-Ma vom 5. April 2018 Folgendes mitgeteilt:

„Zielsetzung des Gemeindeverbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung Ried im Innkreis“ (LGBl.Nr.: 54/2016) ist es, neben der wirtschaftlichen Komponente (Aufteilung des Aufwands und der Einnahmen), vor allem die Abstimmung der räumlichen Entwicklung von regional bedeutsamen Betriebsstandorten (Industriegebiets-, Betriebsbaugiebts-, eingeschränkt gemischte Baugebiets- und Mischgebietswidmungen > 2 ha) zu koordinieren und deren zielgerichtete Entwicklung professionell zu unterstützen. Die Entwicklung und Beurteilung (relativ) kleinflächiger Handelsstandorte (< 2 ha) wurde jedoch, aufgrund ihrer vorwiegend lokalen Wirkung, bewusst als Verbandszweck ausgenommen.

Die Austrittsbegründung der Gemeinde Ort im Innkreis (GR-Sitzung vom 14. Dezember 2017) ist aus Sicht der Abteilung Raumordnung sachlich nicht nachvollziehbar, weil

- *die Ansiedlung einer HOFER-Filiale (< 2 ha) keinen Beratungsgegenstand des Gemeindeverbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung Ried im Innkreis“ darstellt und*
- *mit der Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Geschäftsgebietswidmung für eine HOFER-Filiale (ca. 1 ha Flächengröße) in der Gemeinde Ort im Innkreis am Kreisverkehr Knoten B 143/ L1105, die raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, einen regional bedeutsamen Betriebsstandort für den Gemeindeverband „Interkommunale Betriebsansiedlung Ried im Innkreis“ in der Gemeinde Reichersberg (ca. 30 ha) zu entwickeln. Durch diese vom Gemeindeverband geplante Standortneuentwicklung würde auch die Gemeinde Ort im Innkreis im Falle einer Betriebsansiedlung, über die verbandsinterne Aufteilung der Kommunalsteuer bei Neuansiedlungen von Betrieben gem. § 3 der Satzungen, 2,26 % dieser Einnahmen erhalten und somit langfristig und dauerhaft (wirtschaftlich) profitieren.*

Die Abteilung Raumordnung erkennt daher keinen sachlichen Widerspruch zwischen den Verbandszwecken des Gemeindeverbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung Ried im Innkreis“ und der Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für eine HOFER-Filiale (ca. 1 ha Flächengröße) am Kreisverkehr Knoten B 143/ L1105.“

3.

Da in diesen Stellungnahmen doch erhebliche Zweifel am Vorliegen der Austrittsvoraussetzungen geäußert werden und darin auch zum Ausdruck kommt, dass eine weitere Verbandsmitgliedschaft der Gemeinde Ort im Innkreis nach sachlichen Gesichtspunkten sowohl für den Verband als auch für die Gemeinde selbst durchaus positiv sei, ersuchen wir die Gemeinde Ort im Innkreis höflich um Stellungnahme zu diesen oben genannten Äußerungen nach entsprechender Behandlung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Zugleich mit dieser Stellungnahme möge uns ein entsprechender Auszug aus dieser Gemeinderatssitzung übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Michael Gugler

Folgendes Schreiben soll nach der Beschlussfassung im Gemeinderat an die IKD gesendet werden.

An die
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Ort im Innkreis, am 21.06.2018
Bearbeiter: AL Mittmannsgruber Peter

Betreff: INKOBA Ried, Beschluss Austritt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben IKD-20018-44945/5-Gb vom 03. Mai 2018 darf Ihnen die Gemeinde Ort im Innkreis folgende Stellungnahme übermitteln.

Zu Punkt 2.1 Ihrer Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass der Gemeinde Ort im Innkreis sehr wohl ein großer wirtschaftlicher Schaden entsteht. Der Gemeinde Ort entgehen rund 20.000 Euro Einnahmen an Kommunalsteuer pro Jahr. Auch zusätzliche Einnahmen wie Abfallgebühren, Wasserbenützung- und Kanalbenützungsgebühren, höhere Grundsteuergebühren entfallen dadurch. Ebenso Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühren sowie Verkehrsflächenbeiträge. Da gemäß der Aufsichtsbehörde (IKD) eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Austritt zu erfolgen hat, muss auch für den Eintritt eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegen. Da diese der Gemeinde nicht vorliegt, ist auch unser Beitritt somit hinfällig. Damit hat sich auch die Frage, dass ein austretendes Mitglied für drei Jahre haftet, erledigt.

Zu Punkt 2.2.1 wird nur kurz darauf hingewiesen, dass sich Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH ihren eigenen Leitfaden (Wirtschaftspark Innviertel; Interkommunale Standortentwicklung und Betriebsansiedlung im Innviertel; Rahmenbedingungen, Ziele, Funktionen und Nutzen) lesen sollte.

Ebenfalls finden wir es bedenklich, wenn nicht einmal die Standortgemeinde Reichersberg, Mitglied der Inkoba Ried ist.

Zu Punkt 2.2.2 wird keine Stellungnahme abgegeben.

Freundliche Grüße

Bürgermeister

Walter Reinthaler

Beratung:

Der Vorsitzende berichtet über ein Gespräch in Reichersberg, betreffend der Erweiterung Betriebsareal Reichersberg, mit einem Mitarbeiter der Abt. Raumordnung. In den letzten Wochen wurden Verkehrszählungen von Ort bis Aurolzmünster, an allen wichtigen Verkehrsknotenpunkten, durchgeführt.

GR Bögl spricht an, dass die ÖVP Fraktion gegen den Austritt war und deshalb wird dieses Schreiben auch nicht unterstützt.

GR Brunner war auch gegen den Austritt, sieht aber die Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde als fragwürdig an.

GR Mayr sieht im Verkehr das größte Problem für die Orter Gemeindebürger, durch die Erweiterung in Reichersberg. Deshalb sollte die Gemeinde Ort einen größeren Anteil an den Kommunalabgaben bekommen. Die Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen im Orter Gemeindegebiet ist ein weiteres Anliegen!

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die vorliegende Stellungnahme der Gemeinde Ort mit 13 Ja-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen (ÖVP Fraktion) beschlossen.

8. Änderung FLWP Zweimüller/Redhammer

Der Vorsitzende verweist auf die vom Gemeinderat eingeleiteten FLWP-Änderung 3.25 – Zweimüller/Redhammer, seitens der Abt. Raumordnung wurde, folgende im Anhang vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Stellungnahme vom 15.05.2018 – Zahl RO-2018-93500/6-Mi abgegeben.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die vorliegende Planung grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird, wenn ein Baulandsicherungsvertrag im Verfahren nachgewiesen wird.

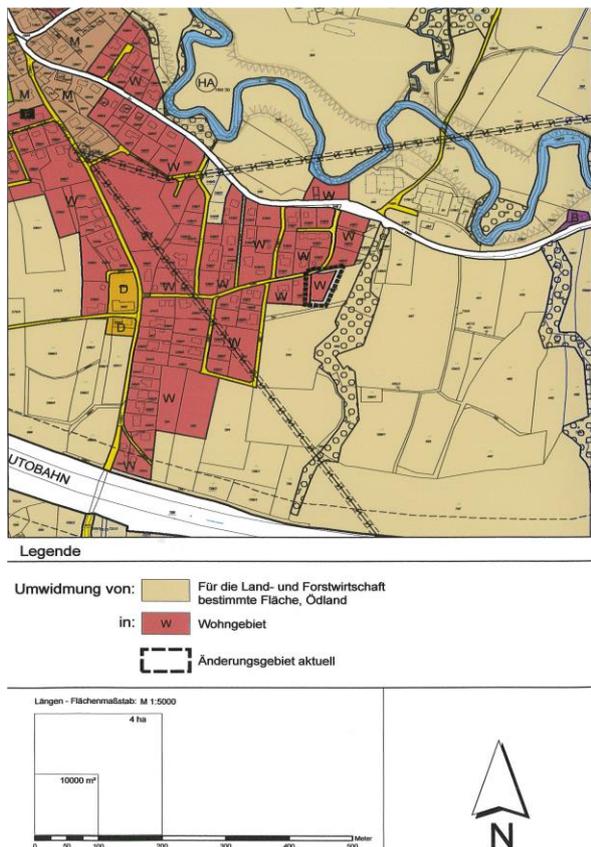
Dies ist bereits erfolgt und liegt vor.

Weiters wird die Grundstücksgröße einer Parzelle von über 1400m² kritisch von der Abt RO hinterfragt, da dies nicht einer flächensparenden Grundinanspruchnahme entspreche.

Diesbezüglich hat sich der Gemeinderat NACHWEISLICH mit dieser Thematik zu befassen und seine Zustimmung zur Umwidmung trotz dieser Grundstücksgröße in die Entscheidungsfindung miteinfließen zu lassen.

Laut Stellungnahme des Ortsplaners DI Steinlechner vom 25.01.2018 ergibt sich das Ausmaß sowie die Ausformung der geplanten Umwidmung aufgrund der Siedlungsrandlage sowie den notwendigen Abständen zu östlich bestehenden Waldflächen.

Eine Teilung des Grundstückes in zwei Parzellen würde eine Aufschließungsstraße incl. Kanal und Wasser erforderlich machen, was bei nur einer zusätzlichen Parzelle unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Eine Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Straße ist aufgrund des notwendigen Schutzabstandes (30m grün strichlierte Line) zum angrenzenden Waldstück nicht möglich.



Beratung:

Bauausschussobmann Doblmayr sieht in einer Teilung der Parzelle in zwei Flächen einen unverhältnismäßigen hohen Kostenaufwand und deshalb soll die FLWP Änderung auch so durchgeführt werden wie sie ursprünglich eingeleitet wurde.

GR Hölzl und GR Redhammer erklären sich vor der Abstimmung als befangen!

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die FLWP-Änderung 3.25 in der beantragten Form und im Ausmaß von 1400m² mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

9. Einleitung FLWP Änderung Bachmair 3.26

Der Vorsitzende informiert, dass die Fa. Bachmair den Grund oberhalb seiner Firma bzw. unterhalb vom „Jungen Wohnen“ kaufen möchte, jedoch nur unter der Bedingung, dass eine Mischbaugewidmung erfolgt.

Herr Kubernat (Ortsplaner) sieht keine Probleme, dass die Widmung nicht möglich wird.

Da der Grund derzeit noch der Gemeinde gehört, muss die Gemeinde den Antrag um Umwidmung stellen.

Es soll der Einleitungsbeschluss erfolgen, dass das Grundstück 574/7 (1.835 m²) von Wohngebiet auf Mischbaugewidmung und eine Teilfläche von 574/5 (ca. 383 m²) von Verkehrsfläche auf Mischbaugewidmung gewidmet werden soll.

ANGEBOTSERÖFFNUNGSPROTOKOLL
Nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

GZ 1497

Bauvorhaben: Gemeinde Ort im Innkreis
Erschließung Mosersiedlung

Ausgeschriebene Arbeiten: Baumeisterarbeiten, Installationsgewerbe

Ort, Datum, Uhrzeit der Angebotsöffnung: Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort/1. 81, 01.06.2018, 10:05 Uhr

Bieter	Angebotssumme excl. Ust		Angebotsbeilagen	Anmerkung	Reihung
	Nachlass	Summe vor NL			
Pöck AG		369.479,37	<input checked="" type="checkbox"/> Angebots-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> K3 Blatt <input type="checkbox"/> Subunternehmer <input type="checkbox"/> Konzession <input type="checkbox"/> Begleitschreiben	ANNO	
Skvitzinsky		337.172,98	<input checked="" type="checkbox"/> Angebots-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> K3 Blatt <input type="checkbox"/> Subunternehmer <input type="checkbox"/> Konzession <input type="checkbox"/> Begleitschreiben	ANNO	
Heida Fenke		370.070,06	<input checked="" type="checkbox"/> Angebots-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> K3 Blatt <input type="checkbox"/> Subunternehmer <input type="checkbox"/> Konzession <input type="checkbox"/> Begleitschreiben	VOLLKOMM	
Leithäuser		316.268,72	<input checked="" type="checkbox"/> Angebots-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> K3 Blatt <input type="checkbox"/> Subunternehmer <input type="checkbox"/> Konzession <input type="checkbox"/> Begleitschreiben	ANNO	
Meyer Bau		396.240,75	<input checked="" type="checkbox"/> Angebots-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> K3 Blatt <input type="checkbox"/> Subunternehmer <input type="checkbox"/> Konzession <input type="checkbox"/> Begleitschreiben	ANNO	

DIPL.-ING. JÖRG GLATZEL
ZIVILTECHNIKER | STAATLICH BEFUGTER U. BEISETZTER INGENIEURKONSULENT FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Reichersberg 210 Tel 07718/40 200-0 Mail office@zt-glatzel.at Raiffeisenbank Innkreis Mitte DVR 3003279
A-4981 Reichersberg Fax 07718/40 200-40 Web www.zt-glatzel.at IBAN AT54 3420 3000 0111 8272 UID ATU 63840507

ANGEBOTSERÖFFNUNG

Bauherrenvertreter:
Name

DIAM REINTHAUER
AL MITTMANNSGARTNER

Planung & Bauaufsicht:
Name

DI JÖRG GLATZEL

Bietervertreter:
Name

FA LEITHÄUSER, SCHÖNHAUER

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Schönauer Sylvie

ANGEBOTSERÖFFNUNGSPROTOKOLL

Nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

GZ 1497

Bauvorhaben: Gemeinde Ort im Innkreis
Erschließung Mosersiedlung

Ausgeschriebene Arbeiten: Baumeisterarbeiten, Installationsgewerbe

Ort, Datum, Uhrzeit der Angebotsöffnung: Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort/1. 81, 01.06.2018, 10:05 Uhr

Bieter	Angebotssumme excl. Ust		Angebotsbeilagen	Anmerkung	Reihung
	Nachlass	Summe vor NL			
Braumann		329.258,48	<input checked="" type="checkbox"/> Angebots-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> K3 Blatt <input checked="" type="checkbox"/> Subunternehmer ZA <input type="checkbox"/> Konzession <input type="checkbox"/> Begleitschreiben	ANNO	
RTI		348.302,84	<input checked="" type="checkbox"/> Angebots-LV <input checked="" type="checkbox"/> Datenträger <input checked="" type="checkbox"/> K3 Blatt <input type="checkbox"/> Subunternehmer <input type="checkbox"/> Konzession <input type="checkbox"/> Begleitschreiben		

Aufgliederung Kosten Aufschließung Mosersiedlung

	Netto	MWST	Gesamt
Kanal	131.082,86	26.216,57	157.299,43
Wasser	47.712,40	9.542,48	57.254,88
Straße	137.473,46	27.494,69	164.968,15
Gesamt	316.268,72	63.253,74	379.522,46

Die Gemeinde kann einen Förderungssatz (Zuschüsse) bei der Fa. Kommunalkredit (KPC) für Abwasserbeseitigung von 29 % und für die Wasserversorgung von 25 % beantragen. Ebenso erhält die Gemeinde Landesförderungen. Ebenso ist die Gemeinde bei der Wasserversorgung und Abwasserversorgung zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt. Der Straßenbau wird mit den Finanzierungsplan „Straßenbau 2017 bis 2019“ finanziert.

Beratung:

AL Mittmannsgruber informiert die Gemeinderäte, dass die Gemeinde Ort in den Bereichen Kanal und Wasser die Vorsteuer zurückholen kann.

GR Doblmayer hinterfragt die Summe Straßenbau, ob die Asphaltierungsarbeiten enthalten sind. Der Vorsitzende berichtet, dass die wasserrechtliche Verhandlung durch die BH Ried am 9.7.2018 stattfindet.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Erschließung der Mosersiedlung vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigung (Verhandlung 9.7.2018) an die Fa. Leithäusl mit einer Auftragssumme in der Höhe von € 316.268,72 exkl. MwSt. einstimmig vergeben.

11. Vergabe Klimaanlage NB Gemeindeamt

Der Vorsitzende informiert, dass in der Bauausschusssitzung vom 11. Mai 2017 die Klimaanlage für das neue Amtsgebäude Thema war. Bei dieser Sitzung wurde festgelegt, dass alle Räume eine Klimaanlage erhalten sollen. Bei der Gemeindevorstandssitzung am 07. Juni 2017 wurde festgelegt, dass in alle Räume eine Klimaanlage kommen soll und noch 2 weitere Angebote eingeholt werden sollen. Danach kann der Auftrag an den Bestbieter vergeben werden, da ja nach Fabrikat die entsprechende Leerverrohrung verlegt werden muss.

Die Montage der Klimaanlagen wurde im Zuge einer Baubesprechung von AL Mittmannsgruber veranlasst, da die Real-Treuhand darauf hinwies, dass durch das neuerliche aufreißen der Decken wieder Schäden entstehen und Mehrkosten verursacht werden.

Der Bestbieter der Klimaanlage war die Fa. Pöttinger mit netto 30.777,50 Euro.

Angebote Klimaanlage

Firma:	Geräte:	Preis:
Fa. Pöttinger	Daikin	35.571,86
Fa. Pöttinger	Samsung	30.777,59
Fa. Hübler	Toshiba	31.563,00

Beratung:

Die Gemeinderäte diskutieren über die Auftragsabwicklung bzw. Vorgehensweise. Die ÖVP Fraktion kritisiert, dass die Auftragserteilung erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt. Die Notwendigkeit der Klimaanlage im Gebäude ist aber Fraktionsübergreifend unbestritten.

AL Mittmannsgruber berichtet, dass heute eine Gesamtkostenaufstellung der Realtreuhand für den NB Gemeindeamt eingetroffen ist. Die Baukosten sind im Rahmen, jedoch die Kosten für die Planungsleitung (Realtreuhand) werden voraussichtlich überschritten. Diesbezüglich soll in den kommenden Tagen eine Besprechung erfolgen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Einbau der Klimaanlage für das Gemeindeamt in der Höhe von € 30.779,59 exkl. MwSt. an die Fa. Pöttinger mit 14 Ja-Stimmen (9 FPÖ, GR Deschberger, Wagner, Flotzinger, Brandstötter u. Gumpoltsberger) 1 Nein Stimmen (GR Bachmayer) 4 Stimmenthaltungen (GR Standhartinger, Brunner, Mayr, Bögl)

12. Vergabe E-Ladestation für 22 KW

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Antrag der Grünen beim neuen Amtsgebäude eine E-Ladestation errichtet werden soll. Es liegt ein Angebot der Energie AG für eine 11 KW und 22 KW Ladestation von rund 11.000 Euro vor und ein Angebot der Fa. Marasolar für eine 22 KW-Ladestation über 2.569,31 ohne Ust. vor. Die Ladestation sollte jedoch vorerst nur mit 11 KW betrieben werden. Sollte diese jedoch einmal auf 22 KW freigeschaltet werden, müssen von der Energie AG Bezugsrechte zugekauft werden. Kosten 209 Euro (Mail Herr Krottenthaler Energie AG) pro KW.

Aufstellung Kosten E-Ladestation

Firma	E-Ladestationen	Preis
Marasolar	Schnellladestation 50 KW, ohne Kosten Energie AG	38.475,90
EBG	Schnellladestation 50 KW, ohne Kosten Energie AG	39.344,00
Enamo (Energie AG)	22 KW und 11 KW Ladestation, ohne Kosten Energie AG	11.160,00
Marasolar	22 KW Ladestation gedrosselt auf 11 KW, keine Kosten Energie AG	2.569,31

Beratung:

GR Standhartinger berichtet über die Möglichkeiten der E-Ladestation (Datenabfrage) bzw. kann jederzeit die Bezahlfunktion hinzugefügt werden. Die Ladestation kann auch von der PV-Anlage an gespeist werden. Diese Anlage ist nicht für die Vollaufladung ausgelegt sondern nur für Teil-ladungen. Zur Vollaufladung kommt nur eine Schnelltankstelle in Frage (St.Martin).

VizeBgm. Badergruber informiert die Gemeinderäte über die Ladedauer verschiedener Autohersteller. Diese reichen von Telsa mit 11 KW = 8,0 Std., mit 22 KW = 4,5 Std., Renault Zoe: 11 KW = 2,5 Std., 22 KW = 1,5 Std.

Die Gemeinderäte diskutieren über den Nutzen für die Gemeindebürger. In der Beratung kommen folgende Punkte zur Aufzählung. Der Parkplatz sollte nicht zum Dauerparkplatz verkommen. Im Gemeindegebiet der Gemeinde Ort gibt es bis zum heutigen Tag nur sehr wenige Fahrzeuge. Die Profiteure von der E-Ladestation sind keine Gemeindebürger bzw. sollte unbedingt die Bezahlfunktion installiert werden.

Die Mehrheit der Gemeinderäte sieht eine Anschaffung zum jetzigen Zeitpunkt, als verfrüht an, können sich aber zu einem späteren Zeitpunkt (wenn mehr Fahrzeuge fahren) eine Errichtung vorstellen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Vergabe E-Ladestation mit 6 Ja-Stimmen (Bgm. Reinthaler, GR Doblmayr, Standhartinger, Brunner, Brandstötter, Gumpolts-

berger) 5 Nein-Stimmen (VizeBgm. Badergruber, GR Schrattenecker, Redhammer, Deschberger, Bachmayer) 8 Stimmenthaltungen (GR Seeger-Wiesinger, Hölzl, Partinger, Burgstaller, Bögl, Mayr, Flotzinger, Wagner) nicht beschlossen.

13. Kaufvertrag altes Gemeindeamt

Der Vorsitzende berichtet, das Aufgrund des GMR-Beschlusses vom 20.3.2018 wonach das alte Gemeindeamt an Herrn Ametsreiter und Herrn Schlosser zum Preis von Euro 175.000,- verkauft werden soll, wurde durch das Notariat Obernberg, Mag. Hauser der vorliegende Kaufvertrag errichtet und dieser soll im Gemeinderat beschlossen werden. Der Vertragsentwurf wird dem Gemeinderat mittels Power Point Präsentation inhaltlich zur Kenntnis gebracht und dieser sieht wie folgt aus:



mag. bertold hauser
öffentlicher notar

marktplatz 10 | 4982 obernberg am inn
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-obernberg.at
DVR 4016293

MH./WZ.
AZ. 183/18

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- A) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,
- im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt - einerseits sowie
- B) 1. Herrn Gerhard SCHLOSSER, geb. 31.03.1973, SVNR 2398, Ort 190, 4974 Ort im Innkreis,
2. Herrn Josef AMETSREITER, geb. 31.01.1968, SVNR 2892, Osternach 11, 4974 Ort im Innkreis,
- im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt – andererseits

wie folgt:

Erstens: Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei

1. an Herrn Gerhard SCHLOSSER zu einem 3/5-Anteil und
 2. an Herrn Josef AMETSREITER zu einem 2/5-Anteil
- und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum die ihr alleingehörige Liegenschaft EZ 322 KG 46025 Ort im Innkreis, bestehend aus dem Grundstück 123/1 mit 1.142 m² samt dem darauf befindlichen Haus „Ort im Innkreis 130“, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör und mit allen damit verbundenen Rechten, Vorteilen und Pflichten, so wie die verkaufende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Mitverkauft und im untenstehenden Kaufpreis inbegriffen sind das in der beiliegenden Inventarliste verzeichnete bewegliche Inventar bzw. nachstehende Fahrnisse im Gesamtwert von € 0,-- („Vertragsobjekt“) / Bewegliches Inventar wird mitverkauft.

Zweitens: Als angemessener Kaufpreis wird zwischen den Vertragsparteien ein Betrag von € 175.000,-- (hundertfünfundsiebzigtausend Euro) vereinbart.

Unter Berücksichtigung des Teilkaufpreises für die mitverkauften Fahrnisse entfällt auf die Liegenschaft selbst somit der Kaufpreis von € 175.000,--

Im Kaufpreis ist keine Umsatzsteuer enthalten. Von einer Option zur Geltendmachung der Umsatzsteuer wird daher seitens der verkaufenden Partei nicht Gebrauch gemacht.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Gesamtkaufpreis innerhalb von zwei Wochen nach nachweislicher Ankündigung der endgültigen Räumung des Vertragsobjektes durch die verkaufende Partei bis spätestens zur Räumung vollkommen abzugsfrei an die verkaufende Partei zu Handen des Schriftenverfassers treuhändig auf ein von diesem bekanntzugebendes Anderkonto zu überweisen mit dem für beide Vertragsteile unwiderruflichen Auftrag,

- a) eine allfällige Lastenfreistellung des Vertragsobjektes durchzuführen,
- b) die Immobilienertragsteuer gem § 30b EStG abzuführen und
- c) den sich ergebenden Kaufpreisrestbetrag nach Abzug allfälliger Lastenfreistellungs- und Geldgebarungskosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Immobilienertragssteuer, wozu der Schriftenverfasser hiemit ausdrücklich ermächtigt ist, nach erfolgter Räumung des Vertragsobjektes durch die verkaufende Partei unter der Bedingung der Sicherstellung der vertragskonformen Grundbuchsdurchführung an die verkaufende Partei zur Auszahlung zu bringen.

Bei Einhaltung dieser Zahlungsfrist wird seitens der verkaufenden Partei auf eine zwischenzeitige Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung des Kaufpreises ausdrücklich verzichtet.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind 10 % Verzugszinsen p.a. zu entrichten. Auf dem Anderkonto in der Zwischenzeit abreifende Zinsen gebühren für den Fall des Zustandekommens dieses Vertrages der verkaufenden Partei, ansonsten der kaufenden Partei.

Im Zusammenhang mit dieser Treuhanderschaft wird von den Vertragsparteien mit dem Schriftenverfasser eine eigene Treuhandvereinbarung abgeschlossen.

Drittens: Die verkaufende Partei behält sich hiemit ausdrücklich das Recht vor, von diesem Vertrag dann zurückzutreten, wenn die kaufende Partei ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bezahlung des Kaufpreises und/oder Grunderwerbsteuer nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nachkommt. Der Rücktritt ist durch Einschreibebrief an die andere Partei und an den Schriftenverfasser zu erklären und setzt den ungenützten Ablauf einer mit eingeschriebener Mahnung zu setzenden, mindestens 14-tägigen Nachfrist, voraus. Die Postaufgabe des Rücktrittschreibens innerhalb offener Frist ist fristwährend.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben von diesem vorbehaltenen Rücktrittsrecht unberührt.

Sämtliche durch den Rücktritt verursachten Kosten, einschließlich der Kosten der Vertragserrichtung, sind auch im Rücktrittsfall von der kaufenden Partei zu tragen.

Viertens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt - den vollständigen Erlag des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto vorausgesetzt - mit der ordnungsgemäßen Räumung des Vertragsobjektes und hat die kaufende Partei ab dem folgenden Monatsersten Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Gefahr und Zufall gehen mit dem Tage der allseitigen Vertragsunterfertigung auf die kaufende Partei über. Sollte bis zum Tage des Besitzüberganges das Vertragsobjekt untergehen, oder eine zufällige Verschlechterung desselben eintreten, so tritt die verkaufende Partei der kaufenden Partei alle Versicherungs- und Schadenersatzansprüche ab, die sie wegen solcher Ereignisse gegen Dritte haben könnte. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiezu, im Interesse der kaufenden Partei, die bestehenden Elementarversicherungsverträge bis zum Eigentumsübergang in unveränderter Form aufrecht zu halten.

Die bis zum Übergabstichtag noch offenen, das Vertragsobjekt betreffenden Abgaben und Versicherungsprämien hat noch die verkaufende Partei zu vertreten und die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die verkaufende Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass sich bis zum Übergabstichtag das Vertragsobjekt nicht mehr verschlechtert, und die hierfür notwendigen Aufwendungen und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten zu treffen.

Fünftens: Der kaufenden Partei wurde ein dem EAVG entsprechender Energieausweis ausgehändigt.

Sechstens: Die Vertragsparteien werden vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen der §§ 69 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes belehrt, insbesondere bezüglich der Möglichkeit der Aufkündigung der bestehenden Elementarversicherung durch die kaufende Partei innerhalb einer 30-tägigen Frist ab erfolgter Verbücherung ihres Eigentumsrechtes sowie der Verpflichtung die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle der Kündigung der Versicherung hat die gesetzliche Regelung zu gelten und ist die verkaufende Partei in Kenntnis darüber, dass eine allfällige Dauerrabattrückvergütung seitens des bisherigen Versicherungsunternehmens von ihr zu begleichen wäre. Wird die seitens der verkaufenden Partei im Falle der Kündigung bereits getätigte Prämienzahlung durch das neue Versicherungsunternehmen verrechnet, so hat die kaufende Partei der verkaufenden Partei die von dieser geleistete Prämienanzahlung aliquot zu vergüten.

Siebtens: Die kaufende Partei hat das Vertragsobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt und ist ihr daher der Zustand desselben genau bekannt.

Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dasselbe vollkommen lasten- und bestandfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die verkaufende Partei übernimmt insbesondere keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel des Vertragsobjektes. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, die verkaufende Partei handelt vorsätzlich oder arglistig.

Die verkaufende Partei übernimmt auch keinerlei Haftung, dass eine weitere Bebauung des Vertragsobjektes oder eine Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung zulässig ist.

Die verkaufende Partei leistet dafür Gewähr, dass keinerlei Steuern, Abgaben oder sonstige Verbindlichkeiten (wie z.B. Schulden, Mietzins- oder Mietkautionsrückforderungen etc.) offen oder rückständig sind, für die die kaufende Partei zu einer Haftung herangezogen werden könnte sowie weiters dafür Gewähr, dass keinerlei verwaltungsbehördliche (wie z.B. baupolizeiliche) Auflagen bestehen und keinerlei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hinsichtlich der Vertragsliegenschaft anhängig sind.

Außerdem übernimmt die verkaufende Partei die Gewähr dafür, dass für sämtliche auf dem Vertragsobjekt errichteten Baulichkeiten, einschließlich von Zubauten, die Baugenehmigung vorliegt, eine Baubewilligung bzw. ein Bauüberprüfungsbescheid erteilt worden ist, und sämtliche Baulichkeiten bzw. baulichen Veränderungen in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Auflagen errichtet, und Mängel und Abweichungen von erteilten Bewilligungen beseitigt wurden.

Achtens: Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

Neuntens: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Darüber hinaus verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

Zehntens: Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit Unterfertigung ein.

Die kaufende Partei erklärt im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, in der Fassung der Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 dieses Gesetzes sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Elftens: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Verkehrsteuern hat ungeachtet der ungeteilten Haftung beider Vertragsparteien hiefür die kaufende Partei zu tragen, über deren Auftrag dieser Vertrag errichtet wurde.

Allfällige Lastenfreistellungskosten sowie die Kosten iZm der Immobilienertragsteuer trägt die verkaufende Partei.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Zwölftens: Im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer erklärt die verkaufende Partei hiemit rechtsverbindlich,

1. dass das Vertragsobjekt kein (auch nur teilweises) Betriebsvermögen darstellt;
2. das Vertragsobjekt zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen war und sie nicht zur Regelbesteuerung optiert.

Dreizehtens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftverfasser, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs

Vierzehntens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

In EZ 322 KG 46025 Ort im Innkreis:

1. ob einem 3/5-Anteil die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gerhard SCHLOSSER, geb. 31.03.1973;
2. ob einem 2/5-Anteil die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Josef AMETSREITER, geb. 31.01.1968.

Fünfzehntens: Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt; ein Auftragswiderruf kann nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien erfolgen.

Sechzehntens: Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom 21.06.2018 beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Siebzehntens: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, für die kaufende Partei bestimmten Original errichtet. Die verkaufende Partei erhält eine einfache Kopie.

Obernberg am Inn, am **.**.2018

Beratung:

Der Vorsitzende spricht die Vereinskästen und die Sitzbank an. Ein möglicher neuer Standort könnte im Bereich von Ort 65 (Bernauer) sein, da in diesem Bereich öffentliches Gut vorhanden ist. Die Telefonzelle wird nicht mehr benötigt, da mit 1500 Einwohnern nur eine Telefonzelle ausreichend ist. Die Telefonzelle könnte als Bücherzelle eine weitere Verwendung in der Gemeinde finden, falls gewünscht.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Kaufvertrag des Notariats Mag. Hauser zwischen der Gemeinde Ort als Verkäufer, Hr. Schlosser und Hr. Ametsreiter als

Käufer der Liegenschaft Ort 130 mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein Stimmen (GR Brandstötter u. GR Gumpoltsberger) beschlossen.

14. Ansuchen Kostenbeteiligung Kirchturmsanierung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 25.5.2018 das Pfarramt Ort, vertreten durch Herrn Pfarrer Mag. Putzinger, um finanzielle, betragsmäßig nicht festgelegte Unterstützung für die Sanierung des Kirchturms der Pfarrkirche ersucht hat. Es sollen im Zuge der Arbeiten die Turmschallläden erneuert, Abdeckungen der Pfeiler auf der Südseite des Gebäudes, sowie kleinere Arbeiten am Friedhofseingang durchgeführt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf voraussichtlich ca. € 50.000,-. Die Finanzkammer der Diözese Linz übernimmt einen Anteil von 25 Prozent der Gesamtkosten, der Rest muss durch die Pfarre Ort aufgebracht werden.

Der Gemeindevorstand sprach sich in der Sitzung vom 5.6.2018 für einen Fixbetrag von € 5.000,- aus.

Beratung:

GR Bögl berichtet über die Maßnahmen und eine frühere Kostenschätzung über € 132.000,-. Durch andere Arbeitsgänge kann diese Ersparnis erreicht werden.

GR Brandstötter könnte sich eine Unterstützung von € 10.000,- vorstellen.

Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass die Pfarre Ort um jede Unterstützung froh ist bzw. kommen in den kommenden Jahren weitere Projekte.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen für die Kirchturmsanierung eine Subvention in der Höhe von € 5.000,- mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Brandstötter u. GR Gumpoltsberger) beschlossen.

15. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für das Kindergartenjahr 2018/2019 neu beschlossen werden muss.

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS

gültig ab 01.09.2018

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, LGBl. Nr. 94/2017 mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen am 24.07.2019 und enden am 01.09.2019
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2018 und enden am 06.01.2019
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 15.04.2018 und enden am 23.04.2018
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 08.06.2019 und enden am 11.06.2018

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird keine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.

- 4.2. **Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.**
- 4.3. **Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.**
- 4.4. **Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
- 4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Meldezettel**
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 4.6. **Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis entscheidet bis Anfang Juli jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.**
- 4.7. **Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.**
- 4.8. **Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.**
- 4.9. **Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.**
5. **Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**
- 5.1. **Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.**
 - 5.2. **Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abge-**

deckt, außer

- **die allenfalls verabreichte Verpflegung,**
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Besuch einer Kindergartengruppe ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Ort im Innkreis und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck

lädt der Kindergarten Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9.5 Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

9.6 Die Kinder dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.

9.7 Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

9.8 Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden,

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

10.4. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.**
 - 10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.**
 - 10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.**
 - 10.7. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 12,00 pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.**
- 11. Pflichten des Rechtsträgers**
- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.**

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten / Hort einverstanden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
 - 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.**
- 12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst. Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

*** Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.**

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

Hinweis: Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Angeschlagen am: 22.06.2018

Abgenommen am:

Beratung:

GR Bachmayer erkundigt sich wieso der Punkt 4.9 wieder in der Kinderbetreuungsordnung aufscheint. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass für das kommende KG Jahr, mehrere Eltern für die Kinder den Gastbeitrag selbst bezahlen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Kinderbetreuungsordnung für das Jahr 2018/19 mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Bachmayer) beschlossen.

16. Bericht PA 9.4.2018

Der Tagesordnungspunkt 16 wird in geheimer Sitzung beraten.

17. Bericht PA 11.6.2018

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Obfrau des Prüfungsausschusses und bittet um ihren Bericht

Bericht über die am 11.6.2018 stattgefundene PA-Sitzung

Obfrau Bachmayer eröffnet die 3. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2018 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt haben sich GR Brandstötter und GR Schnallinger.

1. Belegkontrolle November 2017 bis Mai 2018

Die Prüfungsausschussmitglieder sichten die Belege der Monate November 2017 bis Mai 2018.

Im Zuge der Belegkontrolle regen Obfrau Bachmayer und GR Seeger-Wiesinger eine verpflichtende Einschulung aller Vereine, für die fachgerechte Handhabung der Lüftungsanlage in der Mehrzweckhalle an.

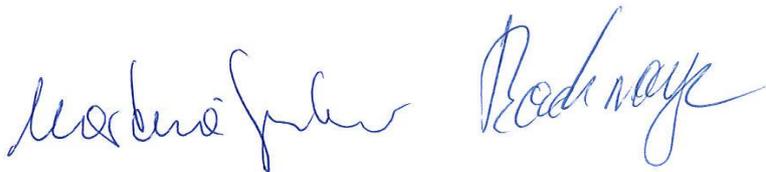
Die GV-Mitglieder erkundigen sich wann mit der Schlussabrechnung Neubau Amtsgebäude gerechnet werden kann. Das Ausmaß der derzeitigen Baumaßnahmen, im Bereich der Bushaltstelle wird auch hinterfragt. Der Schriftführer informiert, dass diese baulichen Maßnahmen einen gesetzlichen Hintergrund haben. Die Bushaltstelle muss barrierefrei umgebaut bzw. die Haltespur für größere Bus angepasst werden. Diese Maßnahmen müssten in den nächsten Jahren sowieso erfolgen. Mit der Schlussabrechnung kann erst nach der Dorfplatzumgestaltung im den kommenden Monaten gerechnet werden. Obfrau Bachmayer spricht die Beschriftung des Gemeindeamtes an und gibt zu verstehen, dass diese zu niedrig montiert wurde.

Der Prüfungsausschuss konnte keine Beanstandung aufzeigen.

2. Allfälliges

Der Bericht über die letzte PA-Sitzung vom 9. April 2018 soll in geheimer Form im Gemeinderat beraten werden. Da im 1. Punkt der Tagesordnung die Außenstände behandelt werden.

Der Jahresverbrauch 2017 der Fa. Benteler lag bei 5.500 m³. Der derzeitige Wasserverbrauch lag am Wochenende 8-10.6.18 zwischen 130 und 108 m³.



Beratung:

GR Bachmayer könnte sich auch einen Kostenersatz für Vereine vorstellen, die die Einschulung nicht mitgemacht haben bzw. für den Stundenaufwand des Gemeindebediensteten der zur Bedienung der Lüftungsanlage extra kommen muss.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 11.6.2018 einstimmig zur Kenntnis genommen.

18. Allfälliges

- **ASFINAG – AKTIONSPLAN Umgebungslärm**

Der Vorsitzende informiert, dass im ganzen Verlauf der A8 keine Maßnahmen zur Lärmbekämpfung geplant sind. Die Erneuerung der Lärmschutzwände und der Asphaltdecke in Ort wird bis 2020 erfolgen. Eine Stellungnahme der Gemeinde Ort wurde an das Verkehrsministerium übermittelt.

- **JUNGES WOHNEN**

Der Vorsitzende spricht eine Information aus dem Büro HAIMBUCHNER an, dass die ISG offenbar Schwierigkeiten hat, die geforderten Normkosten beim Bau zu erreichen. Im Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Ort und der ISG ist jedoch keine Frist für die Umsetzung vermerkt.

- **HOFER**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Ort eine Mitteilung zum Schriftverkehr LR Strugl/Steinkellner zur Kenntnisnahme erhielt. Die Gemeinde Ort soll vorerst noch keinen Beharrungsbeschluss in der Flächenwidmung Hofer vornehmen.

- **Termin Eröffnung NB Gemeindeamt**

Auf Anfrage berichtet der Bürgermeister, dass die Eröffnung im September oder Oktober erfolgen soll. Es müssen noch die Laternen und Tröge und Bänke in Auftrag gegeben werden.

- **Linienbus**

GR Mayr spricht an, dass der Linienbus zum wiederholten Mal in der Früh nicht erschienen ist. Die Gemeinde sollte hinterfragen wieso, das immer wieder kein Bus fährt.

19. Fragestunde ÖVP

Keine Wortmeldung.

Ende:21.58